

Entwurf vom
13.8.2007

Antrag des Regierungsrates



Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
(Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)

**Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹ und Artikel 99 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)²,

II. Baubewilligungsfreiheit

Baubewilligungsfreie
Bauvorhaben
1. Allgemein

Art. 4 Keiner Baubewilligung bedürfen

- a Bauvorhaben, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen,
- b Bauvorhaben, die durch andere Gesetzgebungen umfassend geregelt sind und deren Bewilligung in einem Verfahren erfolgt, welches die Einsprachemöglichkeit entsprechend der Baugesetzgebung vorsieht.

2. Einzelne Bauvorhaben

Art. 5 ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen

- a Kleinbauten, mit einer Grundfläche von höchstens zehn Quadratmetern und einer Höhe von höchstens 2,50 Metern, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören;
- b kleine Nebenanlagen wie mobile Einfriedungen, kurze Sichtschutzwände bis zu zwei Metern Höhe, Unterstände bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Feuerstellen, auf zwei Seiten offene Gartensitzplätze, unbeheizte Schwimmbecken bis zu 15 Quadratmeter Fläche, beheizte Schwimmbecken bis zu acht Kubikmeter Inhalt, Pergolen, Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere;
- c das Unterhalten und Ändern (einschliesslich Umnutzen) von Bauten und Anlagen, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände

¹ BSG 721.0

² SR 741.21

- betroffen sind;
- d* bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht mit einer baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und nicht die Brand-sicherheit betreffen;
 - e* Parabolantennen bis zu einem Meter Durchmesser, wenn sie die gleiche Farbe haben wie die Fassaden, an der sie angebracht sind;
 - f* Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (Energiekollektoren), wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen;
 - g* bis zu zwei höchstens 0,8 Quadratmeter grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche;
 - h* das Abbrechen von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen oder von weniger als 500 Kubikmeter umbautem Volumen;
 - i* Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen, Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltungen bis zu 100 Kubikmeter Inhalt und dergleichen, bis zu 1,50 Meter Höhe;
 - k* das Aufstellen mobiler Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft (unbeheizte Plastiktunnel, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen) während einer Dauer von bis zu neun Monaten pro Kalenderjahr;
 - l* Automaten sowie kleine Behälter mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt wie Robidogs, Kompostbehälter und Ähnliches;
 - m* das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen, sowie das Lagern von Material, während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr;
 - n* das Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Boote auf bestehenden Abstellflächen;
 - o* das Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute wie eine Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift, während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr;
 - p* das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr an Standorten, welche die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellt;
 - q* unterirdische Leitungen der Baulanderschliessung;
 - r* Pflanzungen.
- ² Liegt ein Bauvorhaben nach Absatz 1 ausserhalb der Bauzonen und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.
- ³ Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1 den geschützten Uferbereich, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.
- ⁴ Energiekollektoren nach Absatz 1 Buchstabe f sind auch an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Absatz 2 des Baugesetzes vom 9. Juni

1985 (BauG)³ baubewilligungsfrei.

3. Strassenreklamen

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen

- a Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite,
- b innerorts eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb,
- c Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt,
- d Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
- e Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite,
- f Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind,
- g Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben,
- h innerorts Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsraklamen auf dem Baugrundstück bis zu insgesamt zwölf Quadratmetern ab Baubeginn bis sechs Monate nach Bauabnahme,
- i innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

² Betrifft eine Strassenreklame ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung, ist sie baubewilligungspflichtig.

4. Bauvorhaben von geringer Bedeutung

Art. 7 Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 genannten Vorhaben.

Art. 12 ¹ Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer unterzeichneten Kopie des Plans für das Grundbuch zu erstellen. Wo die amtliche Vermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfasserinnen und Projektverfasser den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Plan für das Grundbuch entsprechen.

² Die Projektverfasserinnen und Projektverfasser haben im Situationsplan die nach Artikel 13 verlangten baupolizeilichen Angaben einzutragen. Diese sind durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

³ Unverändert.

Art. 26 ^{1 und 2} Unverändert

³ Die Veröffentlichung enthält

a bis g unverändert,

h den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen nur rechtsgültig sind, wenn angegeben wird, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Art. 27 ¹ Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten, Nebenbauten und Nebenanlagen,

b Unterhaltsarbeiten und Änderungen,

c Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen,

d Fahrnisbauten,

e oberirdische Anlagen der Baulanderschliessung,

f Strassenreklamen.

² Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmälern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmälern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)⁴.

³ Die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn sowie an die privaten Organisationen erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben. Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen.

⁴ Die Mitteilung kann unterbleiben wenn die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn, die privaten Organisationen sowie die kantonale Fachstelle dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Verfügungen, Amts- und Fachberichte. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes.

⁵ Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn

a der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und die privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden können,

b unverändert,

c andere als die in Absatz 2 genannten wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung.

Art. 29 und **30** Aufgehoben.

Art. 31 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 33 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann das Dispositiv ihrer Verfügungen und bei Bedarf die Rechtsmittelbelehrung gleich wie das Baugesuch veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl verschiedener Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und den Einsprecherinnen und Einsprecher diese Eröffnungsart angekündigt worden ist.

Art. 39 ¹ Aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Befristung
1. Fristenlauf

Art. 40 ¹ Aufgehoben.

² Der Fristenlauf der Baubewilligung beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und die Bauherrschaft die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Hinderung unternimmt.

³ Unverändert.

2. Verfahren

Art. 41 ¹ Aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51) wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ! ! !

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ! ! !

Der Staatsschreiber: ! ! !

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.